

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 9. Sitzung (16.01.1923)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

### Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung  
über

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 (Druckf. Nr. 3).

Berichterstatter Abg. Dr. Kullmann.

Der Landtag wolle:

1. dem Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung seine Zustimmung erteilen,
2. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 der Verfassung erklären und für die zweite Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Karlsruhe, den 10. Januar 1923.

Der Vorsitzende:

Rüger.

Der Berichterstatter:

Dr. Kullmann.

#### Regierungsvorlage

(was gesperrt gedruckt ist, fällt weg oder wird geändert)

##### Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Berggesetzes vom  
22. Juni 1890.

Das badische Volk hat durch den Landtag am  
... 1922 folgendes Gesetz beschlossen.

##### Artikel I.

Die Bestimmung des § 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: „Das Auffuchen der in § 1 bezeichneten Mineralien auf ihrer natürlichen Ablagerung — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften einem jeden, die Auffuchung der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Mineralien nur dem Staate und den von diesem ermächtigten Personen oder Gemeinschaften gestattet.“

##### Artikel II.

1. Hinter § 39 sind als §§ 39 a, 39 b, 39 c und 39 d einzuschalten:

#### Beschlüsse

des Rechtspflegeausschusses.

(Die Änderungen der Regierungsvorlage sind halbfett gedruckt)

##### Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Berggesetzes vom  
22. Juni 1890.

Das badische Volk hat durch den Landtag am  
... folgendes Gesetz beschlossen:

##### Artikel I.

Das Berggesetz vom 22. Juni 1890 in der Fassung der Gesetze vom 16. August 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 945), vom 21. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 187) und vom 22. Juni 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 166) wird wie folgt geändert:

##### I.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Das Auffuchen der in § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften einem jeden, **das Auffuchen** der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Mineralien nur dem Staate und den von diesem ermächtigten Personen oder Gemeinschaften gestattet.

##### II.

1. Hinter § 39 sind als §§ 39 a, 39 b, 39 c und 39 d einzuschalten:

## § 39 a.

Die §§ 14 bis 39 finden auf die in § 2 bezeichneten Mineralien keine Anwendung. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 39 b, 39 c und 39 d.

## § 39 b.

Der Staat kann sich an den ihm nach § 2 vorbehaltenen Mineralien das Bergwerkseigentum verleihen lassen. Die Verleihung wird vom Finanzministerium ausgesprochen.

Die Verleihung ist von dem Nachweis abhängig, daß das Mineral innerhalb des zu verleihenden Feldes auf seiner natürlichen Ablagerung in solcher Menge und Beschaffenheit entdeckt worden ist, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint.

Die Verleihung erfolgt durch Ausstellung einer mit Siegel und Unterschrift zu versehenen Urkunde, welche die in § 35 unter Ziffern 1 bis 6 aufgezählten Angaben enthält und mit einem Situationsriß verbunden werden muß.

Die Verleihungsurkunde ist durch den badischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

## § 39 c.

Das nach § 39 b begründete Bergwerkseigentum des Staates an den in § 2 genannten Mineralien kann in der Weise belastet werden, daß der, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, auf Zeit das vererbliche und veräußerliche Recht erhält, die im § 2 bezeichneten Mineralien oder einzelne dieser Mineralien innerhalb des auf dem Situationsriß angegebenen Feldes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufzusuchen und zu gewinnen und alle hierzu erforderlichen Anlagen unter und über Tage zu treffen.

Während des Bestehens eines nach Absatz 1 begründeten Gewinnungsrechtes regeln sich die Rechte und Pflichten des Gewinnungsberechtigten nach § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes.

## § 39 a wie in der Regierungsvorlage.

## § 39 b.

**Dem Staat steht allgemein hinsichtlich der ihm nach § 2 vorbehaltenen Mineralien der Anspruch auf das Bergwerkseigentum zu. Dieser Anspruch wird für ein bestimmtes Feld auf Antrag des Finanzministeriums durch eine Erklärung des Staatsministeriums geltend gemacht.**

**Die Erklärung muß die in § 35 Ziffer 2 bis 6 aufgezählten Angaben enthalten und mit einem Situationsriß verbunden sein. Sie ist durch den badischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.**

**Mit der Veröffentlichung der Erklärung steht das Bergwerkseigentum an dem in der Erklärung beschriebenen Felde dem Staat zu.**

## § 39 c.

Das nach § 39 b begründete Bergwerkseigentum des Staates an den in § 2 genannten Mineralien kann auf **Antrag des Finanzministeriums mit Entschliebung des Staatsministeriums** in der Weise belastet werden, daß der, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, auf Zeit das vererbliche und veräußerliche Recht erhält, die im § 2 bezeichneten Mineralien oder einzelne dieser Mineralien innerhalb des auf dem Situationsriß angegebenen Feldes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufzusuchen und zu gewinnen und alle hierzu erforderlichen Anlagen unter und über Tage zu treffen.

Während des Bestehens eines nach Absatz 1 begründeten Gewinnungsrechtes **finden alle Vorschriften dieses Gesetzes über die Rechte und Pflichten des Bergwerkseigentümers (Bergwerksbesizers, Bergbautreibenden), mit Ausnahme der §§ 46, 60, 137 bis 141 und 143 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bergwerkseigentümers (Bergwerksbesizers, Bergbautreibenden) der Gewinnungsberechtigte tritt.**

§ 39 d.

Der Staat kann sich das Bergwerkseigentum nach § 39 b auch insoweit übertragen lassen, als er bereits eine Konzession gemäß § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes erteilt hat. Er ist in diesem Fall auf Antrag des Konzessionsinhabers verpflichtet, diesem ein dem Inhalt der Konzession entsprechendes Gewinnungsrecht nach § 39 c an seinem Bergwerkseigentum einzuräumen.“

2. Im § 42 ist zwischen den Worten „das Bergwerkseigentum“ und „die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften“ einzufügen: „und auf das nach § 39 c begründete Gewinnungsrecht“.

Artikel III.

Der zweite Absatz des § 147 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: „Dieser Aufsicht unterliegen auch die zu dem Bergwerk gehörigen Aufbereitungsanstalten und Triebwerke sowie die Salinen“.

Artikel IV.

In § 167 Absatz 3 sind die Worte „Das Ministerium des Innern“ durch die Worte „Das Ministerium der Finanzen“ zu ersetzen.

Steht ein Gewinnungsrecht der im Absatz 1 bezeichneten Art zwei oder mehreren Mitberechtigten zu, so finden auf die Rechtsverhältnisse der Mitberechtigten die Vorschriften des vierten Titels dieses Gesetzes Anwendung.

§ 39 d.

Durch eine bestehende Konzession wird der Anspruch des Staates auf Bergwerkseigentum im Sinne des § 39 b nicht berührt; eine bisher erteilte Konzession bleibt unverändert bestehen. Das Staatsministerium ist aber berechtigt, dem Konzessionsinhaber auf Antrag des Finanzministeriums ein dem Inhalt der Konzession entsprechendes Gewinnungsrecht nach § 39 c einzuräumen.

2. Der § 42 erhält zu seinem bisherigen einzigen Absatz folgende zwei weiteren Absätze:

Dasselbe gilt auch für das Gewinnungsrecht nach § 39 c mit der Maßgabe, daß auch für die Bestellung und den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigentums an einem Grundstück geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung zu finden haben.

Bei der Bestellung eines Gewinnungsrechts ist für dieses Recht ein besonderes Grundbuchheft anzulegen.

III.

Wie Artikel III der Regierungsvorlage.

IV.

Wie Artikel IV der Regierungsvorlage.

Artikel II.

Das Gesetz vom 2. April 1919 „die Einrichtung der Ministerien und die Gehaltsbezüge der Minister betreffend“ (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 200) in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 ist das Wort „Bergwesen“ zu streichen.
2. Der § 7 erhält folgende Fassung: Dem Finanzministerium werden zu seinem bisherigen Geschäftskreis die Angelegenheiten des Post- und Telegraphenwesens sowie des Bergwesens zugewiesen.

Artikel III.

Der § 26 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung erhält folgenden Zusatz:  
Daselbe gilt im Falle der Feststellung des Bergwerkseigentums nach § 39 b des Berggesetzes.